



## **Europäische Kommission beantragt Finanzsanktionen gegen Polen**

### ***Verschärfte Gangart gegenüber Polen wegen Nichtumsetzung von EuGH-Entscheidungen***

Die Europäische Kommission hat am 07.09.2021 in zwei Fällen weitere Schritte gegen Polen im Zusammenhang mit den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bezüglich der polnischen Justizreform eingeleitet.

#### **Rückblick**

Am 14.07.2021 hatte der EuGH im vierten Vertragsverletzungsverfahren eine einstweilige Anordnung gegen Polen erlassen (siehe dazu EU-Wochenbericht Nr. 29-2021 vom 30.08.2021) und angeordnet, dass Polen seine nationalen Bestimmungen aussetzen müsse, nach denen die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts ermächtigt werde, über Anträge auf Aufhebung der richterlichen Immunität sowie über Fragen der (vorzeitigen) Pensionierung von Richterinnen und Richtern zu entscheiden (Rs. C-204/21 R). Zudem müsse die weitere Tätigkeit der Disziplinarkammer umgehend vollständig eingestellt sowie sichergestellt werden, dass polnische Richter weiterhin Fragen zur Vorabentscheidung an den EuGH richten könnten.

Daraufhin übersandte die Kommission der polnischen Regierung am 20.07.2021 ein Verwaltungsschreiben mit einem Ultimatum und forderte diese auf, den Beschluss des EuGH vollumfänglich umzusetzen und die Arbeit der inkriminierten Disziplinarkammer bis spätestens zum 16.08.2021 einzustellen. Die polnische Regierung betonte in ihrem Antwortschreiben vom 16.08.2021 vor allem, dass ein neues Gesetz für die Arbeit der Disziplinarkammer bald in Kraft treten werde und diese bereits keine neuen Fälle mehr übernehme. Zugleich habe man beim EuGH beantragt, die einstweilige Anordnung aufzuheben, da diese am 14.07.2021 durch das polnische Verfassungsgericht für verfassungswidrig befunden worden sei.

#### **Erste Maßnahme der Kommission**

Nach Prüfung der Antwort der polnischen Regierung ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass Polen nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe, um der einstweiligen Anordnung des EuGH vollständig nachzukommen. Insbesondere würden die von der Anordnung betroffenen Bestimmungen weiterhin angewandt; auch sei die Disziplinarkammer weiterhin in Bezug auf bereits laufende Verfahren tätig. Aus diesem Grunde hat die Kommission am 07.09.2021 beim EuGH beantragt, gegen Polen ein tägliches Zwangsgeld zu verhängen, solange die durch den Beschluss des EuGH verhängten Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt sind. Der Kommissar für Justiz, Didier Reynders, plädierte in einem Medieninterview dafür, dass die Strafe gegen Polen bis zu einer Million Euro am Tag betragen solle, wobei er zugleich betonte, dass dies in der Entscheidungshoheit des EuGH liege.

Ein vergleichbares Vorgehen hatte die Kommission bereits 2017 gegen Polen gewählt, als es um die Befolgung einer einstweiligen Anordnung des EuGH zum Schutze eines Biotopes in Polen ging (Rs. C-441/17 R). Der EuGH hatte seinerzeit im Wege der Rechtsfortbildung entschieden, dass im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gemäß Art. 279 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich eine finanzielle Sanktion – auf entsprechenden Antrag – für den Fall festgesetzt werden könne, dass ein Mitgliedstaat einer erlassenen einstweiligen Anordnung nicht nachkomme. Ein formelles Vorverfahren musste die Kommission insoweit nicht durchlaufen.

#### **Vorbereitung weiterer Sanktionen**

Die zweite Maßnahme der Kommission betrifft die Entscheidung des EuGH im dritten Vertragsverletzungsverfahren vom 15.07.2021, in welchem der EuGH durch Feststellungsurteil entschieden hatte, dass die (derzeitigen) polnischen Rechtsvorschriften über die Disziplinarkammer des



polnischen Obersten Gerichts gegen Unionsrecht verstoßen (siehe dazu ebenfalls EU-Wochenbericht Nr. 29-2021 vom 30.08.2021). In Reaktion hierauf forderte die Kommission in ihrem administrativen Schreiben vom 20.07.2021 (s.o.) die polnische Regierung auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu melden, mit denen es dem Urteil vollumfänglich nachzukommen gedenke. In ihrem Antwortschreiben vom 16.08.2021 hat die polnische Regierung zwar über ihre Absicht informiert, die Disziplinarkammer in ihrer derzeitigen Form aufzulösen, ohne jedoch weitere Einzelheiten zu nennen. Zudem hat der Präsident der Disziplinarkammer weiterhin erstinstanzliche Disziplinargerichte benannt, die über Disziplinarfälle von Richtern an ordentlichen Gerichten entscheiden.

Auch in diesem Fall hat die Kommission nunmehr reagiert und in einem ersten erforderlichen Verfahrensschritt – vor der Beantragung finanzieller Sanktionen – beschlossen, ein formelles Aufforderungsschreiben an die polnische Regierung mit Möglichkeit zur Stellungnahme zu schicken (vgl. Art. 260 Abs. 2 AEUV). Falls das Antwortschreiben der polnischen Regierung hierauf nach Auffassung der Kommission noch immer auf eine unvollständige Umsetzung des EuGH-Urteils vom 15.07.2021 hinweisen sollte, kann die Kommission in einem nächsten Schritt eine Klage beim EuGH auf Zahlung eines Pauschalbetrags/Zwangsgeldes anhängig machen (sog. Zwangsgeldverfahren gemäß Art. 260 Abs. 2 AEUV). Mit dem hieraus resultierenden Zweiturteil kann der EuGH in der Folge finanzielle Sanktionen gegen Polen verhängen, um die Einhaltung seines ursprünglichen Urteils vom 15.07.2021 sicherzustellen.

## **Kommission sieht Ende des „sogenannten Dialoges“ mit Polen**

Die für Werte und Transparenz zuständige Vizepräsidentin der Kommission Věra Jourová betonte, die Urteile des EuGH müssten in der gesamten EU geachtet werden. Die Kommission unternehme daher die nächsten Schritte, um diese Angelegenheit zu bereinigen, sei jedoch weiterhin bereit, mit den polnischen Behörden zusammenzuarbeiten, um Lösungen zu entwickeln. Die Kommission selbst bezeichnete die Beantragung des Zwangsgeldes gegen Polen beim EuGH als „außergewöhnlich“.

Justizkommissar Reynders sprach von einem „Ende des sogenannten Dialoges“ mit Polen über die Legalität der polnischen Justizreform. Man habe lange Zeit erfolglos versucht, mit der polnischen Seite in einen echten Dialog einzutreten. Da der EuGH nunmehr aber klare Entscheidungen getroffen habe und es von polnischer Seite keine Absichten gebe, sich an diese zu halten, müsse die nächste Stufe daher finanzielle Konsequenzen für Polen beinhalten.

## **Gemischte Reaktionen in Warschau**

Der Chef der polnischen Regierungskanzlei, Michał Dworczyk, erklärte nach dem Antrag der Kommission Zwangsgelder gegen Polen zu verhängen, man sei auf dem Weg zum Einlenken. Im Rahmen einer kommenden breiteren Reform des gesamten Justizwesens, die auch den Obersten Gerichtshof umfassen soll, werde die Arbeit der Disziplinarkammer aufgelöst. Missverständnisse zwischen der Kommission und der polnischen Seite hätten wohlmöglich zum Vorgehen der Kommission beigetragen.

Der polnische Justizminister Zbigniew Ziobro sprach hingegen von einer Aggression gegen Polen und einem „hybriden Krieg mit Rechtsmitteln“. Es handele sich beim Vorgehen der Kommission um ein politisches und nicht um ein rechtliches Handeln. Polen könne mit Sicherheit keine Strafzahlungen leisten, die dem Land auf illegalem Wege auferlegt worden seien.

## **Ausblick auf weitere finanzielle Druckmittel der Kommission**

In finanzieller Hinsicht beabsichtigt die Kommission auch über die genannten EuGH-Verfahren hinaus den Druck auf Polen zu erhöhen. Die Auszahlung von Geldern aus dem EU-Corona-Wiederaufbauplan an Polen könnten nach Aussage des Kommissars für Wirtschaft und Währung, Paolo Gentiloni, in Folge der Diskussion über die Rechtsstaatlichkeit in Polen, insbesondere die Disziplinarkammer, zurückgehalten und an die Ankerkennung des Vorranges von EU-Recht gekoppelt werden. Auch



Justizkommissar Reynders bestätigte dieses mögliche Vorgehen, denn aus den länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters, an welche im Rahmen der Wiederaufbaupläne angeknüpft werde, würden sich für Polen einige Anmerkungen zur Unabhängigkeit der Justiz ergeben.

Die Kommission hat den polnischen Wiederaufbauplan bisher nicht genehmigt und damit die Zahlungen an Polen noch nicht freigegeben. Abzuwarten bleibt insbesondere, wie das polnische Verfassungsgericht über den Antrag des polnischen Ministerpräsidenten Mateusz Morawiecki zur Prüfung des grundsätzlichen Vorranges der polnischen Verfassung vor dem Unionsrecht entscheidet (siehe dazu EU-Wochenbericht Nr. 29-2021 vom 30.08.2021); das Urteil wird – nach mehrmaliger Verschiebung des Verkündungstermins – nunmehr für den 22.09.2021 erwartet. Die Entscheidung wird, neben der rechtlichen Dimension mit Blick auf die Anerkennung des Vorranges des EU-Rechts durch Polen, auch in Bezug auf die Auszahlung von EU-Geldern eine elementare Rolle spielen.

---

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilungen zum Vorgehen der Kommission vom 07.09.2021:

[https://ec.europa.eu/germany/news/20210907-finanzsanktionen-gegen-polen-beantragt\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20210907-finanzsanktionen-gegen-polen-beantragt_de)

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_4587](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_4587)